

# CSP Obwalden Statuten

## **A ALLGEMEINES**

### Art. 1

Die Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP-OW) ist eine selbständige politische Partei (Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB). Die CSP-OW orientiert sich an den Grundsätzen der christlichen Sozialethik, insbesondere denjenigen der Solidarität, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 2

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer Ortspartei erworben, wo keine besteht, durch die Aufnahme in die Kantonalpartei. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Ortspartei kann ein Mitglied ausschliessen, das einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der CSP-OW zuwiderlaufen oder wenn ein weiterer Verbleib des Mitglieds in der CSP-OW aus wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen bei der Parteileitung der Kantonalpartei Beschwerde einreichen; deren Entscheid ist endgültig. Die Parteileitung der Kantonalpartei kann einer Ortspartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

Bei Mitgliedern, die durch die Kantonalpartei aufgenommen wurden, entscheidet die Parteileitung der Kantonalpartei über den Ausschluss abschliessend.

### Art. 4

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, an die Parteileitung der Kantonalpartei schriftlich Anträge zu stellen zur Behandlung gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

## Art. 5

Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden, können zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

## **C ORGANE**

### Art. 6

Die Organe der CSP-OW sind:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) der Parteitag
- c) die Parteileitung
- d) die erweiterte Parteileitung
- e) die Revisionsstelle

### **a) MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Parteimitglieder. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Personen, die die Mitgliedschaft gemäss Art. 2 der Statuten erworben haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, das Rede- und Antragsrecht.

#### Art. 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können von der Parteileitung oder auf Verlangen von 30 Parteimitgliedern oder 2 Ortsparteien jederzeit einberufen werden. Im letzteren Fall ist die Parteileitung verpflichtet, eine a.o. Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

#### Art. 9

- 1) Die Einladung mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgt durch die Parteileitung. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht beschlossen werden.
- 2) Ort und Zeit sowie die Traktanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- 3) Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Parteipräsidium einzureichen.

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Parteipräsidiums auf zwei Jahre;
- Wahl der Mitglieder der Parteileitung auf vier Jahre;
- Wahl der Revisionsstelle resp. der Revisoren auf zwei Jahre;
- Wahl der Delegierten in überkantonale Organisationen;
- Aufnahme der Ortsparteien;
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Parteipräsidiums, des Fraktionspräsidiums sowie der Mandatsträger im Regierungsrat und auf Bundesebene;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Beiträge der Ortsparteien und der Behördenmitglieder;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung, der Ortsparteien oder der Parteimitglieder;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- den Beschluss über die Auflösung der CSP-OW.

#### Art. 11

Das Parteipräsidium oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Parteileitung führt die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden offen gefasst, sofern nicht die Parteileitung eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Beschluss über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der CSP-OW bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Parteimitglieder.

### **b) PARTEITAG**

#### Art. 12

Der Parteitag wird von der Parteileitung nach Bedarf einberufen. Der Parteitag ist öffentlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäss Art. 2 und Sympathisanten gemäss Art. 5.

Der Parteitag dient der Diskussion und Beschlussfassung zu aktuellen politischen Sachgeschäften und zur Portierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen, insbesondere

- der Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für den Regierungsrat, der Gerichte sowie für den National- und Ständerat;
- der Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen;

#### Art. 13

Die Verfahrensvorschriften für die kantonalen Mitgliederversammlungen gelten sinngemäss auch für den Parteitag.

### **c) PARTEILEITUNG**

#### Art. 14

Die Parteileitung besteht aus maximal 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem jeweiligen Präsidenten der kantonsrätlichen Fraktion. Das Präsidium der Parteileitung entspricht dem Parteipräsidium und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Parteileitung selbst.

#### Art. 15

Die Parteileitung ist das leitende und vollziehende Organ der CSP-OW, sie ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Erweiterten Parteileitung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Vertretung der Partei nach aussen;
- b) die Erarbeitung des Parteiprogramms;
- c) die Vorbereitung der kantonalen Mitgliederversammlungen und der Parteitage;
- d) die Einberufung der Erweiterten Parteileitung;
- e) die Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorlagen.

Präsidium und ein weiteres Mitglied der Parteileitung zeichnen kollektiv zu zweien.

### **d) ERWEITERTE PARTEILEITUNG**

#### Art. 16

Die erweiterte Parteileitung besteht aus den Präsidien der Ortsparteien sowie den Mandatsträgern auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene sowie der Parteileitung. Die Ortsparteipräsidien können sich durch ein anderes Mitglied des Ortsparteivorstandes vertreten lassen.

#### Art. 17

Die Erweiterte Parteileitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ortsparteien untereinander und mit der Kantonalpartei;
- b) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm;
- c) die Beschlussfassung über Aktionsprogramme und Wahlveranstaltungen;

Art. 18

Die Verfahrensvorschriften für die kantonalen Mitgliederversammlungen gelten sinngemäss auch für die Erweiterte Parteileitung.

#### **e) REVISIONSSTELLE**

Art. 19

<sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

<sup>2)</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

#### **D FINANZEN**

Art. 20

Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Ortsparteien
- c) Beiträge der Parteimitglieder in eidgenössischen und kantonalen Behörden
- d) freiwillige Beiträge

Art. 21

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vermögen der CSP-OW, die persönliche Haftung von Parteimitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **E ORTSPARTEIEN und FRAKTION**

Art. 23

Die Ortsparteien sind rechtlich und organisatorisch selbständige politische Organisationen, die sich für die in Art. 1 dieser Statuten umschriebenen Grundsätze einsetzen. Die Ortsparteien haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung im Sinne der Parteigrundsätze;
- Vertretung der Parteiinteressen innerhalb der Gemeinde;
- Nomination von Kandidaten für Gemeindewahlen;
- Unterstützung der Kantonalpartei bei der Nominierung von Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen.

Art. 24

Die CSP-OW-Fraktion des Kantonsrates ist der Zusammenschluss der kantonalen Parlamentarier und Regierungsräte, die der CSP-OW angehören. Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig und organisiert sich selbst. Sie legt jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

## **F SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 25

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts.

Art. 26

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Juni 2003.

Sarnen, 24. März 2015

Parteipräsidium CSP-OW

Christian Schäli  
Co-Präsident

Sepp Stalder  
Co-Präsident